

Entscheidung der Kommission
vom 22-07-98
zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Antrag des Königreichs Schweden)

Bezug: **REM 7/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92¹ des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93² der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 23. Januar 1998 eingegangenen Schreiben vom 19. Januar 1998 ersucht das Königreich Schweden die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:

Ein Unternehmen, im folgenden die "Beteiligte" genannt, führte von Januar bis Juni 1995 fünfmal hintereinander Ferrochrom mit Ursprung in Rußland nach Schweden ein.

Bei einer Kontrolle der Zollbehörden im Dezember 1995 stellten die Ermittler fest, daß der für Einfuhren von Ferrochrom mit Ursprung in Rußland geltende Antidumpingzoll auf die besagten Einfuhren überhaupt nicht oder zu einem geringeren als dem gesetzlich vorgesehenen Satz erhoben worden war.

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S.1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

Die zuständigen schwedischen Behörden forderten daraufhin die Beteiligte zur Entrichtung der umgangenen Antidumpingzölle in Höhe von XXXX auf. Da der geltende Antidumpingzoll weder in der Taric-Datenbank der Europäischen Gemeinschaft noch im schwedischen Zolldatensystem richtig angegeben war, beantragte die Beteiligte unter Berufung auf Artikel 239 der Verordnung Nr. 2913/92 den Erlaß der fraglichen Abgaben.

Die Beteiligte gab an, daß sie von der Akte, die die schwedischen Behörden der Kommission übermittelt hatten, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe. Darüber hinaus habe sie den schwedischen Behörden ihren Standpunkt in einem Vermerk dargelegt, der als Anhang zu dem Schreiben vom 19. Januar 1998 an die Kommission weitergeleitet wurde.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. Mai 1998 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2717/93 des Rates vom 28. September 1993 zur Eröffnung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine³ galt für die betreffenden Einfuhren ein Antidumpingzoll von 0,31 ECU/kg.

Die Beteiligte hat bei den drei Einfuhren, die sie von Januar bis März 1995 tätigte, die Antidumpingzölle nicht richtig und bei den zwei Einfuhren vom 1. Juni 1995 überhaupt nicht angegeben.

Jedoch verfügten weder die Beteiligte noch die zuständigen nationalen Behörden zum Zeitpunkt der fraglichen Einfuhren über den Text der Verordnung (EWG) Nr. 2717/93 in schwedischer Sprache, da die schwedische Fassung dieser Verordnung seinerzeit noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden war.

Die Unsicherheit der Beteiligten in bezug auf die geltenden Antidumpingzölle wurde insbesondere durch den Umstand verstärkt, daß in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Februar 1995 sowohl in der Taric-Datenbank der Gemeinschaften als auch im schwedischen Zolldatensystem und in der Papierfassung des schwedischen Zolltarifs für die betreffenden

³ ABl. Nr. L 246 vom 2.10.1993, S. 1.

Waren fälschlicherweise ein Antidumpingzoll von 0,31 ECU/100 kg anstatt 0,31 ECU/1 kg angegeben war. Dieser Fehler blieb in der Papierfassung des schwedischen Zolltarifs während des gesamten Zeitraums der betreffenden Einfuhren bestehen.

Im übrigen wurde die Unsicherheit der Beteiligten zusätzlich dadurch verstärkt, daß die Zollbehörden nach ihren Kontrollen die fehlende Angabe der Antidumpingzölle für die Einfuhren vom 1. Juni 1995 nicht beanstandeten.

Zusammengenommen können all diese Elemente als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angesehen werden.

Die Umstände des vorliegenden Falles lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens der Beteiligten erkennen.

Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Schweden vom 19. Januar 1998 sind, sind zu erlassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 22-07-98

Für die Kommission